

Satzung

über die Benutzung von Räumlichkeiten in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (ausgenommen Sportstätten)

Auf der Grundlage des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, Seite 433), geändert durch das Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I, Seite 34) hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 28. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung aller im Landkreis Barnim gelegenen und in seiner Trägerschaft stehenden Räumlichkeiten in Schulen (ausgenommen Sportstätten) außerhalb des Schulbetriebes.
- (2) Räumlichkeiten im Sinne dieser Satzung sind alle Räume einschließlich Fachkabinette, Pausen- und Mehrzweckräume sowie die zu deren Nutzung notwendigen Nebenräume, Flure, Treppen und Sanitäranlagen.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Benutzung von Räumlichkeiten in Schulen während der Ferien im Land Brandenburg wird nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt.
- (2) Die Benutzung ist nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen zulässig. Dieser hat sich beim Hausmeister der genutzten Schule vor der Nutzung an- und danach wieder abzumelden.
- (3) Die Benutzung von Fachkabinetten wird nur genehmigt, wenn die Schule einen Fachlehrer stellt, unter dessen Aufsicht die Nutzung erfolgt.
- (4) Die benutzten Räumlichkeiten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befunden haben. Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
- (5) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken in Räumlichkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Schule in Abstimmung mit dem Leiter der Schule.
- (6) Die Benutzer haben den Anweisungen des Leiters der Schule bzw. den von ihnen beauftragten Personen Folge zu leisten. Die Hausordnung ist einzuhalten.

§ 3 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung von Räumlichkeiten in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim bedarf der vorherigen Genehmigung, die bei der Kreisverwaltung Barnim, Schulverwaltungs- und Kulturred schriftlich zu beantragen ist. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor der Nutzung zu stellen.
- (2) Im Antrag sind Räumlichkeiten, Nutzungsart, Tag und Zeit der Nutzung, die Teilnehmerzahl, der Name und die Adresse des Verantwortlichen, ggf. der Name des aufsichtsführenden Fachlehrers anzugeben. Es kann eine Erläuterung zum Veranstaltungsablauf verlangt werden.
- (3) Wird nach der Veranstaltung eine übermäßige Verschmutzung festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung des bzw. der genutzten Räume erforderlich macht, können die Nutzer je nach Höhe der zusätzlich verursachten Kosten ganz oder teilweise gesamtschuldnerisch zur Übernahme dieser zusätzlichen Kosten herangezogen werden.
- (4) Die Genehmigung wird auf Widerruf erteilt. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Auflagen verbunden werden.
- (5) Dem Schulverwaltungs- und Kulturred bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung zu untersagen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - die Räumlichkeiten zu kurzfristig angesetzten Sonderveranstaltungen benötigt werden;
 - Betriebsstörungen eintreten oder zu erwarten sind;
 - gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung der Schule verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden;
 - oder gesetzliche Bestimmungen gegen die Nutzung sprechen.

§ 4 Haftung

- (1) Der Verantwortliche für die Nutzung der Räumlichkeiten (§ 3 Abs. 2) haftet für alle Schäden, die der Schule durch die Nutzung entstehen. Das Schulverwaltungs- und Kulturred kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Die Nutzer haben bestehende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten stehen, zu beachten und einzuhalten. Sie sind zur Schad- und Klaglosstellung des Landkreises Barnim als Träger der Schule verpflichtet.

**§ 5
Gebühren**

- (1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Der Landkreis Barnim kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung von Räumlichkeiten, außer Sportstätten, in Trägerschaft des Schulverwaltungs- und Kulturamtes des Landkreises Barnim vom 18. Dezember 1996 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 29.11.2001

Eberswalde, den 29.11.2001

Vorsitzender des Kreistages Barnim

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Lutz Hildebrandt

gez. Bodo Ihrke